

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gemeinde Nußloch

Posteingang

11. April 2022



zwischen

Gemeinde Nußloch	
11. April 2022	Konstantin
Eingang	08. April 2022
Sachbearbeiter	Weitergeleitet an:
WV	z.d.A. (Az.)

der Stadt Leimen,

vertreten durch den Oberbürgermeister Hans D. Reinwald

der Gemeinde Nußloch, vertreten durch den Bürgermeister Joachim Förster

und

der Gemeinde Sandhausen, vertreten durch den Bürgermeister Hakan Günes

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Leimen und die Gemeinden Nußloch und Sandhausen erstellen auf der Basis des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) im Rahmen eines Kooperationsprojektes gemeinsam nach Maßgabe des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) in der jeweils gültigen Fassung ein Starkregenrisikomanagement (SRRM) für die Gemarkungsflächen

*Leimen: Leimen-Mitte, Lingental, Gauangelloch, Ochsenbach, St. Ilgen

*Nußloch: Nußloch, Maisbach

*Sandhausen: Sandhausen, Bruchhausen

§ 2

Federführung

1. Die Stadt Leimen übernimmt die Federführung. Dies beinhaltet die Erstellung des öffentlich-rechtlichen Vertrags, das Vergabeverfahren, die Beauftragung des SRRM, das Zuschussverfahren (Antrag und Abrechnung) und die Kostenverteilung.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander sämtliche Informationen unverzüglich mitzuteilen, die für die Durchführung des Vertrags von Bedeutung sind.

2. Die Vertragspartner haben sich gegenseitig nach besten Kräften zu unterstützen (v. a. bei Mitprüfung von Unterlagen, Einholung von Beschlüssen etc.). Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

§ 3

Allgemeines, Leistungsverzeichnis, Vergabeverfahren, Beauftragung, Zuschussverfahren

1. Allgemein: Die Stadt Leimen wird im Einvernehmen und im Auftrag der drei Vereinbarungspartner ein für die Erstellung von Starkregenrisikomanagement geeignetes Ingenieurbüro beauftragen.

2. Leistungsverzeichnis (LV):

a. Die Stadt Leimen erstellt ein Leistungsverzeichnis in Abstimmung mit den Gemeinden Nußloch und Sandhausen.

3. Vergabeverfahren: Die Stadt Leimen wird das Vergabeverfahren unter Beachtung der Förderbedingungen in Abstimmung mit den Gemeinden Nußloch und Sandhausen durchführen.

4. Zuschussverfahren: Gemäß den Richtlinie des Umweltministeriums für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Förderrichtlinie Wasserwirtschaft 2015-FrWw 2015) vom 21.07.2015 fördert das Land wasserbauliche und gewässerökologische Vorhaben gemäß III Ziffer 12 der Richtlinie. Der Fördersatz für die Kosten des Ingenieurbüros gemäß § 2 dieser Vereinbarung beträgt gemäß III Ziffer 15 der Förderrichtlinie 70 Prozent. Die Vertragsparteien werden den Förderantrag gemeinsam bei der zuständigen Förderstelle einreichen. Die Stadt Leimen wird den Zuschussantrag erstellen sowie die erforderlichen Unterlagen zur Zuschussabrechnung (Verwendungsnachweis etc.) erstellen und fristgerecht dem Zuschussgeber vorlegen.

§ 4

Kostenumlage/Zuschussabrechnung

1. Das beauftragte Ingenieurbüro weist in der Schlussrechnung die für die Erbringung der Leistungen nach § 1 Nr. a-c anfallenden Honorarkosten jeweils getrennt für jedes Gemeindegebiet der Vereinbarungspartner aus.

2. Für die Kosten, die durch die Federführung entstehen, erhält die Stadt Leimen jeweils einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 10 % der ihr entstehenden Kosten nach der jeweils gültigen KGST-Tabelle „Kosten eines Arbeitsplatzes“ von den

Gemeinden Nußloch und Sandhausen. Diese Kosten sind nach Stunden von der Stadt Leimen zu erfassen und nachzuweisen.“

3. Die Stadt Leimen wird bei sämtlichen eingehenden Rechnungen zunächst in Vorleistung gehen.

Sie ist berechtigt, von den Vertragspartnern die jeweils anteiligen Kosten der Gemeinden Nußloch und Sandhausen am Ende eines jeden Kalendermonats anzufordern:

Sollten seitens des beauftragten Ingenieurbüros Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt werden, fordert die Stadt Leimen jeweils ein Drittel der Abschlagshöhe von den Gemeinden Nußloch und Sandhausen an.

Die jeweils geleisteten Abschlagszahlungen werden mit dem Kostenanteil der jeweiligen Gemeinde aus der Schlussrechnung verrechnet.

Die Vertragspartner haben die angeforderten Kosten zügig, spätestens innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Stadt Leimen zu zahlen.

Nach Fertigstellung des SRRM überlässt die Stadt Leimen den Vertragspartnern eine Kostenaufstellung sowie die Abrechnungsunterlagen für die Zuschussabrechnung.

Sobald der Zuschussbetrag bei der Stadt Leimen eingeht, überweist die Stadt Leimen an die Gemeinden Nußloch und Sandhausen deren anteilige Zuschussbeträge unter Verrechnung ggf. noch ausstehender Kostenbeteiligungen.

§ 5

Beitritt zum Staatlich-Kommunalen Datenverbund Baden-Württemberg

Die Vertragspartner treten rechtzeitig vor Projektbeginn jeweils getrennt voneinander und auf eigene Kosten dem Staatlich-Kommunalen Datenverbund Baden-Württemberg (SKDV) durch Abgabe der entsprechenden Beitrittserklärung an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, WIBA-Geschäftsstelle, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, bei, um insbesondere das Programm „HydTERRAIN“ nutzen zu können. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig über den jeweils durchgeführten Beitritt schriftlich informieren.

§ 6

Haftung

Die Stadt Leimen haftet im Geltungsbereich dieser Vereinbarung bei Vorliegen einer gesetzlichen oder vertraglichen Haftung auf den Ersatz von Schäden bzw. auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die durch die Stadt Leimen, deren gesetzliche

Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind., bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Zwecks der Vereinbarung gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung der Stadt Leimen auf vereinbarungstypische, bei Abschluss der Vereinbarung vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Stadt Leimen haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung der vertraglichen Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören.

Ansprüche wegen schuldhafter Herbeiführung von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit nach dem Produkthaftungsgesetz wegen arglistiger Täuschung aufgrund einer von der Stadt Leimen übernommenen Garantie für die Beschaffenheit oder für ein von der Stadt Leimen übernommenes Beschaffungsrisiko bleiben unberührt. Die Haftungsbegrenzung erstreckt sich auch auf die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Stadt Leimen. Die Vertragspartner stellen die Stadt Leimen, deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Ansprüchen Dritter, einschließlich Prozesskosten, frei, soweit diese nicht den vorgenannten Einschränkungen unterliegen.

§ 7

Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt für die komplette Projektlaufzeit. Mit Erhalt des Zuwendungsbescheids wird eine gemeinsame Beauftragung an das Ingenieurbüro durchgeführt. Das Projekt endet mit Abrechnung der Schlussrechnung mit anschließender Anforderung der Kostenanteile/Zuschussanteile der Vertragsparteien. Beim Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse (z. B. keine zügige Überlassung erforderlicher Informationen bzw. Mitarbeit) ist eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen der Vereinbarungspartner möglich

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf gemäß 25 Abs. 5 i. V. m. 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Sie tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 9

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eventuelle nichtige oder anfechtbare Bestimmungen sind so umzudeuten bzw. Regelungslücken zu schließen, dass der gewollte Zweck erreicht wird.

2. Änderungen bzw. Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

3. Die Vereinbarung wird 6-fach ausgefertigt:

Stadt Leimen, Gemeinden Nußloch und Sandhausen: je 1 Fertigung

Wasserrechtsamt des Landratsamt Rhein-Neckar: 1 Fertigung

Für den Zuschussantrag und die Genehmigung je 1 Fertigung

des öffentlich-rechtlichen Vertrags durch die

Rechtsaufsichtsbehörde

Leimen, den





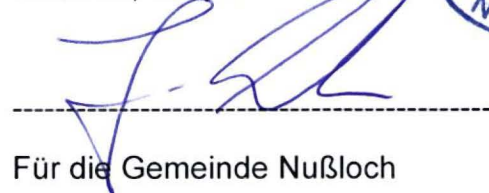
Für die Stadt Leimen

Hand D. Reinwald

Oberbürgermeister

Nußloch, den

08.04.2022



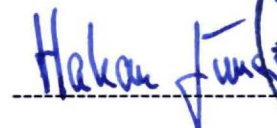


Für die Gemeinde Nußloch

Joachim Förster

Bürgermeister

Sandhausen, den





Für die Gemeinde Sandhausen

Hakan Günes

Bürgermeister